

Vfg.

Neumünster, 27. Januar 2010

**Gemeinde Wasbek
Der Bürgermeister**

**Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
der Stadt Neumünster**

AZ: - 10 - ber/krö -

1.

Drucksache Nr.: 0054/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	03.02.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Nützel

Verhandlungsgegenstand:

- 1. Festlegung des Termins des Bürgerentscheides**
- 2. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Ausschuss der Gemeinde Wasbek zur Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheides zur Ausweisung von Eignungsflächen zur Windenergienutzung**

A n t r a g :

1. Der Bürgerentscheid in der Gemeinde Wasbek zur Ausweisung von Eignungsflächen zur Windenergienutzung wird am Sonntag, dem 2010 durchgeführt.
2. In den anlässlich des bevorstehenden Bürgerentscheids zu bildenden Ausschuss der Gemeinde Wasbek werden gewählt:

Beisitzerinnen und Beisitzer:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 2.000,00 Euro.

B e g r ü n d u n g :

Zu 1.:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat am 27.01.2010 fernmündlich zugesichert, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerentscheides zur Ausweisung von Eignungsflächen zur Windenergienutzung noch vor der Sitzung der Gemeindevertretung Wasbek am 03.02.2010 ergehen wird. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen Termin für den Bürgerentscheid festzulegen.

Zu 2.:

Gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 52) geltend für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster Gemeindewahlleiter für das Abstimmungsgebiet (Gemeinde Wasbek).

Nach § 12 Abs. 3 GKWG bilden der Gemeindewahlleiter als Vorsitzender und 8 Beisitzerinnen und Beisitzer den Ausschuss; die Gemeindevertretung wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen die im Abstimmungsgebiet (Gemeinde Wasbek) vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ergänzend wird ausgeführt, dass nach § 55 Abs. 2 GKWG Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 55 Abs. 1 GKWG (Beisitzer im Gemeindewahlausschuss) ausüben dürfen. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ist es nicht zulässig, dass Personen dem Ausschuss angehören, die für das Bürgerbegehren nach § 16 g Abs. 3 GO benannt sind, beauftragt zu sein, die Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens zu vertreten. Sofern es zu dem im Verhandlungsgegenstand aufgeführt Bürgerentscheid kommt, hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

- Unverzügliche Einteilung des Abstimmungsgebiets in Abstimmungsbezirke und Festlegung der Abstimmungsbezirke für die Abstimmungsbriefe (Briefwahl),
- Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

2.

(Nützel)

Bürgermeister